

Vereinsstatuten
der
Astronomischen Vereinigung Kärntens

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Astronomische Vereinigung Kärntens“. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf Kärnten.

§ 2

Zweck der Astronomischen Vereinigung Kärntens:

Zusammenschluss der Sternfreunde, Amateurastronomen und Fachastronomen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung sowie zum gemeinsamen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Die Absichten der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ sind weiters auf die Weckung und Förderung des Interesses an der Himmelskunde in der Bevölkerung ausgerichtet. Sie soll u.a. durch Anschaffung von Geräten und Instrumenten erreicht werden, mit deren Hilfe auf der von der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ auf dem Kreuzbergl geführten Volkssternwarte „Sternwarte Klagenfurt“, der „Sternwarte Gerlitze“ und bei mobilen Einsätzen und Präsentationen astronomische Beobachtungen möglich sind. Die oben genannten Sternwarten und deren Einrichtungen und Aktivitäten der mobilen Astronomie dienen auch der wissenschaftlichen Forschung.

Neben den zwei Sternwarten befindet sich auch das Planetarium Klagenfurt am Standort Villacher Straße 239, 9020 Klagenfurt am Wörthersee im Eigentum der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“.

Die Volksbildung beschränkt sich nicht nur auf die astronomische Beobachtung, sondern auch auf das Arrangieren von Ausstellungen, auf das Organisieren von astronomischen Exkursionen und Expeditionen, das Erarbeiten von öffentlichen Vorträgen, sowie die Abhaltung von diversen Kursen.

Die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten (Vereinszeitschrift „DIE STERNENWELT“, Sondermitteilungen Eilnachrichten etc). über wichtige aktuelle Forschungsergebnisse auf astronomischen und der Himmelskunde verwandten Gebieten berichten.

Weiters will die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ ihre Mitglieder rechtzeitig über bevorstehende wichtige Himmelserscheinungen informieren.

Die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ ist nach dem Prinzip der Uneigennützigkeit bzw. Gemeinnützigkeit ausgerichtet (§34 und ff BAO). Für ihre Tätigkeit erhalten die Funktionäre keine wie immer geartete Aufwandsentschädigung. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt. Die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ erwartet von ihren Mitgliedern darüber hinaus ein der Institution entsprechendes Verhalten in der Öffentlichkeit.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, zu jeder Zeit in die Statuten Einblick zu nehmen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Zur Verwirklichung des im § 2 näher umschriebenen Vereinszwecks sind nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

Vorträge, Führungen, Aufbau und Betreuung einer Vereinsbibliothek, Aufbau einer Medien-Datenbank, Zusammenarbeit mit elektronischen Medien und Printmedien usw.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- Mitgliedsbeiträge,
- Eintrittsgeld für Sternwarten (§ 45 Abs. 2 BAO),
- Einnahmen aus Vorträgen,
- Spendensammlungen,
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
- Subventionen der öffentlichen Hand,

§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung dem Verein beitreten, den Mitgliedsbeitrag leisten und überdies sich möglicherweise an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Astronomische Vereinigung Kärntens ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft können physische aber auch juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und - nach vorangegangener, sorgfältiger Einschuldung sowie Nachweis auf dem Gebiet der Gerätebedienung – sämtliche Einrichtungen desselben zu benützen. Die Teilnahme an den öffentlichen Führungen auf den Sternwarten ist für Mitglieder kostenlos.

Alle Mitglieder haben das Interesse und Ansehen des Vereines zu wahren.

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten und den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten. Eine allfällige Anschriftsänderung ist möglichst unverzüglich der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, und/oder Handlungsfähigkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss (z.B. auch bei Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag).

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und ist mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Leitungsorgan wirksam. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurück gefordert werden.

Das Leistungsorgan ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen. Bei Ausschluss eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückvergütung eingezahlter Beiträge.

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, über Ausschlüsse die Mitgliederversammlung zu informieren.

§9

Vereinsorgane:

Als Organ des Vereins fungieren:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Leitungsorgan (Vorstand)
3. Die Rechnungsprüfer und die technischen Prüfer
4. Die Streitschlichtungseinrichtung

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

Die genannten Organe üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen nach:

- Beschluss des Leitungsorgans;
- Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
- Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Obmannes

Sowohl zu ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat das Leitungsorgan mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung ist allerdings verpflichtet, sich mit Initiativanträgen auseinander zu setzen. Solche Anträge können von jedem anwesenden, wahlberechtigten Mitglied eingebracht werden. Die Behandlung eines Initiativantrages bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Anwesenden, es können jedoch aufgrund solcher Anträge auf dieser Mitgliederversammlung keine Beschlüsse – mit Ausnahme eines Initiativantrages auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung; mit Zweidrittelmehrheit kann eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten sowie die Auflösung „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Leitungsorgan zu unterfertigen.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretern. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz zu führen.

§ 11 Wahlordnung

Auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Punkt „Entlastung und Neuwahl des Leitungsorgans“ aufzunehmen.

Vor seiner Entlastung hat der Obmann den Vorsitz der Mitgliederversammlung an das an Jahren älteste anwesende Mitglied zu übergeben, welches auch den Vorsitz zur Neuwahl des Obmannes führt.

Die Neuwahl der Funktionäre des Leitungsorgans erfolgt in umgekehrter Reihenfolge durch Wahlvorschläge und Abstimmung für jede einzelne Funktion. Nach der Wahl des Obmannes hat dieser den Vorsitz der Mitgliederversammlung zu übernehmen.

Grundsätzlich können nur Vereinmitglieder zur Wahl vorgeschlagen oder beantragt werden, welche ihre Bereitschaft zur Ausübung der jeweiligen Funktion bekunden oder unmissverständlich bekundet haben. Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, welche zuvor die meisten Stimmen erhalten haben.

Sollten eine gültige Wahl des Leitungsorgans nicht zustande kommen, hat das bereits entlastete Leitungsorgan binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zu lauten hat „Wahl des Leitungsorgans“ und für den Fall, dass neuerlich keine gültige Wahl zustande kommt, „Auflösung des Vereines“

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Leitungsorgans und des Rechnungsabschlusses nach Anhören der Rechnungsprüfer.
- b. Wahl und Entlastung des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer, bzw. die allfällige Enthebung von Mitgliedern dieser Vereinsorgane.
- c. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e. Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen sowie Behandlung allfälliger Initiativanträge.
- f. Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“.

- g. Genehmigung von Rechtsgeschäften von Mitgliedern des Leitungsorgans und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13

Das Leitungsorgan (Vorstand):

Das Leitungsorgan besteht aus:

1. Obmann und dessen Stellvertreter
2. Schriftführer und dessen Stellvertreter
3. Finanzreferent und dessen Stellvertreter
4. Sternwarteleiter Sternwarte Klagenfurt
5. Sternwarteleiter Sternwarte Gerlitze
6. Sowie weitere Referatsleiter bzw. Beiräte

Das Leitungsorgan wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied des Leitungsorgans kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers spätestens nach drei Monaten wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan zu richten, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Leitungsorgans der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Dem Leitungsorgan steht das Recht zu, anstelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Mitglieder des Leitungsorgans, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung, für seine Funktionsperiode andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Mitglieder des Leitungsorgans ausgeschlossen.

Im Bedarfsfall kann der Obmann das Leitungsorgan jederzeit zu einer Sitzung einberufen. Pro Jahr haben aber mindestens zwei Sitzungen des Leitungsorgans stattzufinden. Die Einberufung hat der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.

Über schriftliche Aufforderung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Leitungsorgans oder auch des Rechnungsprüfers, hat der Obmann unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Bei Nichttätigwerden des Obmannes kann ein Drittel der Mitglieder des Leitungsorgans oder der Rechnungsprüfer innerhalb angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und auch die Tagesordnung dafür festlegen.

Der Vorsitz in der Sitzung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz zu führen.

Die Beschlussfähigkeit des Leitungsorgans ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Leitungsorgans zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Über jede Sitzung des Leitungsorgans ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei der jeweils nächsten Sitzung des Leitungsorgans zu verlesen.

Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Leitungsorgans mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 14

Aufgabenkreis des Leitungsorgans:

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“. Das Leitungsorgan hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. Erstellung eines allfälligen Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- b. Mindestens einmal jährlich vorzunehmende Informationen der Mitglieder über die wirtschaftliche Situation des Vereines.
- c. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung .
- d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g. Ausgaben der Sternwarten werden wie folgt geregelt: jährliche Ausgaben bis insgesamt € 500,-- fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Sternwarteleiters. Für diese Ausgaben gilt, die Informationspflicht an den Obmann und an den Finanzreferent der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“.

Ausgaben über € 500,-- bis € 1500,-- fallen in den Verantwortungsbereich des Sternwarteleiters, des Obmannes und des Finanzreferenten der Astronomischen Vereinigung. Darüber hinaus gehende Ausgaben fallen in den Verantwortungsbereich des Leitungsorgans der Astronomischen Vereinigung. Grundsätzlich gilt für sämtliche Ausgaben das Vieraugenprinzip (siehe auf § 14).

- h. Hilfestellung bei der Besorgung der Aufgaben des Kontrollorganes und des Schiedsgerichtes.
- i. Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane:

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.

Obmann:

Ihm obliegt die Vertretung der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ nach außen, gegenüber dritten Personen und Behörden. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Leitungsorgans den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesem Organen gefassten Beschlüssen und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Schriftführer:

Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Leitungsorgans. Die Protokolle sind spätestens drei Wochen nach den betreffenden Sitzungen dem Leitungsorgan zu übermitteln.

Finanzreferent:

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.

Sternwarteleiter:

In seine Agenden fallen der reibungslose Betrieb der Sternwarte Klagenfurt auf dem Kreuzbergl und der Sternwarte Gerlitze. Er ist für den Zustand der genannten Einrichtungen verantwortlich. Über Routineangelegenheiten hinaus gehende Aktivitäten sind mit dem Obmann abzusprechen.

Grundsätzlich gilt für alle Geldangelegenheiten, aber auch Maßnahmen, die für die „Astronomische Vereinigung Kärntens“ finanzielle bzw. wirtschaftliche Verpflichtungen begründen, dass „Vieraugen-Prinzip“, d.h. schriftliche Ausfertigung in solchen Angelegenheiten sind vom Obmann gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder dem zuständigen Sternwarteleiter zu unterfertigen.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden als Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans sein.

§ 17 Die Schlichtungseinrichtung

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits das andere Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagen Mitgliedern das Los. Die zu Schlichtung angerufenen Personen haben unbefangen zu sein.

Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

So fern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung.

Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Diese Vereinstatuten wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung der „Astronomischen Vereinigung Kärntens“ vom XX.11.2016 beschlossen.

Klagenfurt; am

Schriftführer

Obmann